

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 5 vom 28. Januar 2014

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bischofswiesen und  
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur Übertragung der  
Abwasserentsorgung für das Grundstück „Söldenköpfel“ in Bischofswiesen ..... 1

Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports  
– Sportbetrieb in den Vereinen - Vereinspauschale 2014 ..... 2

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung  
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2012 ..... 3

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur  
1. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 4

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2012;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung ..... 5

### Markt Berchtesgaden

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung;  
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 6

### Markt Marktschellenberg

Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2012  
Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung ..... 7

### Markt Teisendorf

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteiles „Hörafing - Nord“ zur Einbeziehung von Teilflächen  
aus den Grundstücken Flst. Nr. 2907 und 2910/2, Gemarkung Weildorf ..... 8

### Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
für die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße“  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ..... 9

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste  
Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung ..... 10

### Gemeinde Bayerisch Gmain

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Hausfeld“ der Gemeinde Bayerisch Gmain;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
- In-Kraft-Treten- ..... 11

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Hotelanlage Klosterhof“  
der Gemeinde Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten- ..... 12

### Gemeinde Bischofswiesen

Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2012  
Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung ..... 13

### Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste  
gemäß § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung ..... 14

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2014 ..... 15

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bischofswiesen und der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur Übertragung der Abwasserentsorgung für das Grundstück „Söldenköpf“ in Bischofswiesen

Die Gemeinde Bischofswiesen und die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden haben am 11.12./16.12.2013 die nachstehende Zweckvereinbarung zur Übertragung der Abwasserentsorgung für das Grundstück „Söldenköpf“ in Bischofswiesen geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 9.1.2014, Az. 25-05, rechtsaufsichtlich genehmigt; sie wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekannt gemacht:

### Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bischofswiesen und der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur Übertragung der Abwasserentsorgung für das Grundstück „Söldenköpf“ in Bischofswiesen

Aufgrund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird zwischen

der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Toni Altkofer

und

der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herbert Gschoßmann

folgende

#### ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

##### § 1

#### Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

- (1) Das Anwesen „Söldenköpf“ Fl. Nr. 1500/0 ist bisher abwassertechnisch nicht entsorgt. Der Eigentümer des Anwesens verlegt auf eigene Kosten einen Abwasserkanal vom Anwesen Söldenköpf bis südlich der Anwesen Ober-/Unterlandthal. Die Abwässer werden dort in den Hauptkanal der Gemeinde Ramsau eingeleitet.
- (2) Das Grundstück Fl. Nr. 1500/0 ist im anliegenden Lageplan rot eingezeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung; er liegt im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen und im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden auf und kann dort eingesehen werden.

##### § 2

#### Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Bischofswiesen überträgt der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß Art. 11 KommZG das Recht, folgende Satzungen auf das Grundstück Fl. Nr. 1500/0 Gemarkung Bischofswiesen, zu erstrecken:
  - a) Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 11. November 1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 3. Dezember 1991, i. d. F. der Änderungssatzung vom 2. Februar 1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 21. Februar 1995 in der jeweils gültigen Fassung.
  - b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 19. Juni 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 3. Juli 2012 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden kann die zur Durchführung ihrer, in Absatz 1 genannten Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie in ihrem eigenen Gemeindegebiet treffen.

##### § 3

#### Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

##### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen, den 16. Dezember 2013  
Gemeinde Bischofswiesen

Ramsau b. Berchtesgaden, den 11. Dezember 2013  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

**Herbert Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports – Sportbetrieb in den Vereinen - Vereinspauschale 2014

Förderanträge für die Vereinspauschale 2014 sind in einfacher Ausfertigung einschließlich der Originale der Übungsleiterlizenzen bis spätestens

**3. März 2014**

beim Landratsamt BGL einzureichen. **Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig.** Anträge, die nach diesem Termin eingehen oder die zu diesem Termin nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist!).

Für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Vereinspauschale) gelten die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. September 1997 Nr. VIII/6-K7622-3/178 380 in der Fassung vom 30.7.2012 (KWMBI 2012, 267).

Antragsvordrucke und Förderrichtlinie können auf der Homepage des Landratsamtes bei den Downloads für den Fachbereich 25 heruntergeladen werden: <http://www.lra-bgl.de/jsp/landratsamt/formulare.jsp>

Bad Reichenhall, den 21. Januar 2014  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 3

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2012

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2012 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Stadt Bad Reichenhall betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit von

**29. Januar 2014 bis 28. Februar 2014**

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 109 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Alle beschlossenen Richtwerte samt Ausschnitt aus der entsprechenden Bodenrichtwertkarte sind über das Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de) Stichwort „Bauen, Planen, Bodenrichtwerte“ einsehbar. Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann bei der Stadt Bad Reichenhall - Stadtbauamt - sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Bad Reichenhall, den 17. Januar 2014  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Stadt Freilassing

### Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 15.1.2014 die 1. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ mit Begründung in der Fassung vom 15.1.2014 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung sollen bei den Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anstelle von bisher 3 Vollgeschossen mit Satteldach nun 4 Vollgeschosse mit Flachdach zulässig sein. Dadurch soll eine bessere Ausnutzung der Grundfläche im Sinne einer Nachverdichtung im Innenbereich erreicht werden.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 203 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

## Hinweise:

### a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 20. Januar 2014  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Stadt Freilassing**

### **Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2012; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stand 31.12.2012 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Stadt Freilassing betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**29. Januar 2014 bis 3. März 2014**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de) Stichwort „Bauen, Planen, Bodenrichtwerte“ möglich.

Freilassing, den 21. Januar 2014  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Markt Berchtesgaden**

### **Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste**

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke im Bereich des Marktes Berchtesgaden zum 31.12.2012 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**29. Januar 2014 bis 3. März 2014**

im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64, Auskunft über die Richtwerte zu verlangen, wird hingewiesen.

Im Weiteren stehen die Bodenrichtwerte im Internet unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de), Rubrik „Bauen-Planen-Bodenrichtwerte“ zum Abruf bereit.

Berchtesgaden, den 20. Januar 2014  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Markt Marktschellenberg**

### **Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2012 Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2012 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Diese Bodenrichtwertliste liegt vom

**5. Februar 2014 bis 4. März 2014**

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, Zimmer Nr. 3 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Richtwerte erteilt wird.

Marktschellenberg, den 23. Januar 2014  
Markt Marktschellenberg

**Wagner**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Markt Teisendorf**

### **Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Hörafing - Nord“ zur Einbeziehung von Teilflächen aus den Grundstücken Flst. Nr. 2907 und 2910/2, Gemarkung Weildorf**

#### **Verfahrensvermerke:**

Der Bau- und Umweltausschuss Teisendorf hat in seiner Sitzung am 4.10.2012 die Aufstellung der o.g. Satzung beschlossen.

Die betroffenen Bürger erhielten mit Schreiben vom 5.12.2012 Gelegenheit, zum Entwurf der Satzung Stellung zu nehmen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 5.12.2012 Gelegenheit, zum Satzungsentwurf Stellung zu nehmen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat die Einbeziehungssatzung mit dem Geltungsbereichsplan vom 22.1.2014 mit Begründung vom 4.10.2012 in seiner Sitzung am 22.4.2014 gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Teisendorf, den 22. Januar 2014  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Anger**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

- I. Der Gemeinderat beschloss am 16.1.2014 die 10. Änderung des o.a. Bebauungsplanes als Satzung. Mit dieser Änderung wurden die Grund- und Geschossflächenzahl im Bereich des festgesetzten Gewerbegebiets erhöht, um eine Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden zu ermöglichen. Gleichzeitig wurden im geringen Umfang die Baugrenzen angepasst. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 7.11.2013 und einer Begründung in der Fassung vom 7.11.2013, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
- Unbeachtlich werden demnach
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 20. Januar 2014  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

### **Gemeinde Anger**

#### **Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2012 beschlossen und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Anger liegt vom

**29. Januar 2014 bis 14. März 2014**

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, während der allgemeinen Dienststunden Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de), Stichwort „Bauen, Planen, Bodenrichtwerte“ möglich.

Anger, den 23. Januar 2014  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

### **Gemeinde Bayerisch Gmain**

#### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Hausfeld“ der Gemeinde Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat mit Beschluss vom 21.10.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Hausfeld“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bayerisch Gmain, den 22. Januar 2014  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

## **Gemeinde Bayerisch Gmain**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Hotelanlage Klosterhof“ der Gemeinde Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat mit Beschluss vom 21.10.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.17 „Sondergebiet Hotelanlage Klosterhof“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bayerisch Gmain, den 23. Januar 2014  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2012 Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2012 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt. Diese Bodenrichtwertliste liegt vom

**10. Februar 2014 bis 10. März 2014**

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 16 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Richtwerte erteilt wird.

Bischofswiesen, den 22. Januar 2014  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 14

## **Gemeinde Piding**

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwertliste für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2012 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Piding betreffende Auszug aus dieser Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**3. Februar 2014 bis 3. März 2014**

im Rathaus Piding, Thomastraße 2, Zimmer Nr. 10 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwertliste zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de), Stichwort „Bauen, Planen, Bodenrichtwerte“ möglich.

Piding, den 21. Januar 2014  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 15

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2014**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 - in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2013 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2014 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August 2014 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2014 zur Zahlung fällig.



In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2014 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, 83486 Ramsau, Im Tal 2, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Ramsau b. Berchtesgaden, den 22. Januar 2014  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---